

Satzung gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, 614), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 985), zur Durchführung der Berufspraktischen Studien (Praxismodul) und des Berufspraktikums des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 12. Februar 2025.

1. Allgemeine Regelungen

Die Berufspraktischen Studien (BPS) im Studium Bachelor Soziale Arbeit und das Berufspraktikum nach dem Studienabschluss sollen die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen fördern. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Praxis in Relation zu setzen und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Mit der Praxisphase soll die Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt werden.

2. Gliederung und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit

Das SozAnerkG setzt gem. § 2 Abs. 2 eine einjährige Praxisphase voraus.
Die Praxisphase findet sowohl

- studienintegriert (Berufspraktische Studien - [BPS]) als auch
- im Anschluss an das Studium (Berufspraktikum) statt.

Die Dauer beträgt jeweils 768 Stunden, welche innerhalb eines Jahres abgeleistet werden sollen.

3. Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Praxisphase wird in Praxisstellen absolviert, die von der Universität Kassel anerkannt sind.

4. Anleitung, Begleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit:

Die Anleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

Praxisanleitung durch eine Fachkraft der Sozialen Arbeit i.S. des SozAnerkG mit mindestens 2 Jahren Vollzeit Berufserfahrung (bei Teilzeit entsprechend länger), Reflexion und Auswertung durch Begleit- und Auswertungsseminare an der Universität Kassel inkl. Supervision.

5. Einbeziehung der Berufspraxis

Die Universität Kassel und die Berufspraxis der Sozialen Arbeit kooperieren bei der Ausgestaltung und Durchführung der Berufspraktischen Studien und des Berufspraktikums. Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis arbeiten in der BPS-Kommission des Fachbereichs und der Prüfungskommission zur staatlichen Anerkennung mit. In der BPS-Kommission werden Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Universität Kassel und der Berufspraxis der Sozialen Arbeit behandelt; dabei können Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden. Die Kooperation mit den anleitenden Fachkräften wird durch regelmäßige Austauschformate sichergestellt (vgl. § 4 SozAnerkG).

6. Nachweise über die Praxisphasen

Folgende Nachweise sind bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen:

- Zeugnis des BA-Abschlusses „Soziale Arbeit“,
- Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit nach dem BA-Abschluss,

- Bestätigung der Lehrpersonen der jeweiligen Veranstaltungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Begleit- und Auswertungsveranstaltungen (inkl. der Studienwoche und der Supervision),
- Erklärung darüber, ob die Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zur Prüfung oder einem entsprechenden Kolloquium erfolgt ist.
- der mit ‚bestanden‘ bewertete Praktikumsbericht über das Berufspraktikum.

7. Staatliche Anerkennung

Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel verleiht nach erfolgreicher Prüfung die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/-pädagogin“ bzw. die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagoge“.

Für die Verleihung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 3 des SozAnerkG.

Teil 1 Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Praxismoduls „Berufspraktische Studien“ (BPS)

1. Ziel des Praxismoduls

Im Praxismodul absolvieren die Studierenden ein theoriegeleitetes und anwendungsbezogenes berufspraktisches Studiensemester. Diese Praxisphase wird durch den Fachbereich organisatorisch und inhaltlich vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

Das Modul zielt im Rahmen einer in Teilen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis auf die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz. Der praktische Einsatz in den jeweiligen Stellen ist durch entsprechende Vereinbarungen abgesichert.

2. Durchführung des Praxismoduls

2.1 Studienorte

Die Berufspraktischen Studien finden statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Hochschule als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltungen der Hochschule, inkl. Supervision.

2.2 Umfang und Ablauf

a) Die Berufspraktischen Studien umfassen 768 Stunden (zwischen 16 und 40 Stunden pro Woche) und sollen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Hierfür werden 26 Credits angerechnet. Das Praxismodul kann ganz oder teilweise im Ausland absolviert werden. In Ausnahmefällen (Forschungspraktikum, Auslandspraktikum) besteht die Möglichkeit, die berufspraktische Tätigkeit in zwei unterschiedlichen Institutionen zu absolvieren. Die Beschränkung auf die maximale Dauer von einem Jahr entfällt, wenn Teile der berufspraktischen Tätigkeiten als Auslands- oder Forschungspraktikum absolviert werden.

In anderen begründeten Einzelfällen ist das Praktikum nur auf Antrag an die BPS-Kommission teilbar. Dabei muss eine Praxisphase mindestens 192 Stunden umfassen. Hospitationen und kurzzeitige Mitarbeit (maximal 192 Stunden) in anderen Bereichen innerhalb derselben Praxisstelle sind im Einvernehmen zwischen Praktikant/Praktikantin und Anleiter/Anleiterin erlaubt.

Die Hälfte des Praxismoduls (384 Stunden) kann forschungsorientiert gestaltet werden (Lehrforschung, Evaluation o. ä.). Die Praxisanleitung übernimmt in diesen Fällen die Leiterin/der Leiter des jeweiligen Forschungsvorhabens.

b) Zur Reflexion der praktischen Tätigkeit müssen die Studierenden an einer Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltung teilnehmen. Für diese Veranstaltung werden 3 Credits angerechnet. Für die in der Veranstaltung zu erstellende Prüfungsleistung werden 4 Credits angerechnet.

c) Zusätzlich zu der geforderten Begleit-/Auswertungsveranstaltung ist die Teilnahme an sechs Gruppensupervisionssitzungen mit jeweils 90 Minuten Dauer während der Praxisphase nachzuweisen.

2.3 Fehlzeiten

Praxiszeiten, die wegen gewährtem Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind in angemessenem Umfang nach Maßgabe der Praxisstelle nachzuholen. Diese Stunden sind auf der Bescheinigung der Praxisstellen über die erfolgreich abgeleisteten Stunden auszuweisen.

Übersteigt der Ausfall insgesamt 128 Stunden (bezogen auf die gesamte berufspraktische Tätigkeit, auch wenn diese bei mehreren Praxisstellen abgeleistet wird) ist dies dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Praktikanten/der Praktikantin. Die BPS-Kommission legt anschließend eine angemessene Kompensation fest.

2.4 Berufspraktische Studien in Teilzeit

Eine Ableistung der Berufspraktischen Studien in Teilzeit ist möglich, sofern das Praktikum innerhalb eines Jahres) erfolgreich beendet und ein Beschäftigungsgrad von 16 Stunden pro Woche (zuzüglich der Studienzeiten) nicht unterschritten wird.

Bei vorliegenden Voraussetzungen reicht es aus, dem BPS-Referat die Ableistung in Teilzeit und den Beschäftigungsgrad mitzuteilen.

Bei allen Praktika, die in Teilzeitform abgeleistet werden, erweitert sich die Dauer der Verlängerungszeit im Verhältnis zur Beschäftigung.

3. Organisation des Praxismoduls

3.1 BPS-Kommission, BPS-Referat

Die vom Fachbereichsrat zu wählende BPS-Kommission besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden oder einem/einer aus der Gruppe Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen in Anerkennung. Die BPS-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar, und kann die BPS-Kommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitglieder der BPS-Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die BPS-Kommission tagt mindestens zweimal im Semester.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte der BPS-Kommission. Das Gremium kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben der BPS-Kommission sind. Die BPS-Kommission entscheidet auch in Fragen der Beurteilung und des Erfolgs des Praxismoduls – insbesondere in den Fällen unterschiedlicher Beurteilungen durch Praxisstelle und Universität.

Die BPS-Kommission kann Empfehlungen für eine Verlängerung der jeweiligen berufspraktischen Phase und ihre geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die Studentin/den Studenten festlegen.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Universität nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet die BPS-Kommission. Sie kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsplan nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn eine Erklärung über die weiterhin vorliegenden erforderlichen Voraussetzungen seitens der Praxisstelle erfolgt ist.

Mit der Anerkennung verpflichten sich Praxisstellen, Studierende für die notwendigen Veranstaltungen der Universität freizustellen (ohne Anrechnung als Arbeitszeit).

Bei nachgewiesenen Mängeln in Bezug auf die fachgerechte Ausbildung der Studierenden kann die Anerkennung als Praxisstelle zurückgenommen werden. Bis zur Klärung diesbezüglicher Sachverhalte kann die Anerkennung als Praxisstelle ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die BPS-Kommission.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der BPS-Studentinnen und BPS-Studenten in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (Vollzeit, bei Teilzeit entsprechend länger), in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 SozAnerkG). Über die Erlaubnis eine Anleitung ohne eigene staatliche Anerkennung zu übernehmen, entscheidet die BPS-Kommission auf Antrag der Person. Voraussetzung ist immer ein erfolgreich absolviertes einschlägiges akademisches Studium mit einer Mindestdauer von 6 Semestern.

3.4 Ausbildungsvertrag

Nach erfolgter Anerkennung der Praxisstelle kann zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und der Praxisstelle ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden, der dem BPS-Referat vorzulegen ist. Diese Vereinbarung wird von dem BPS-Referat vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen gegengezeichnet. Die zu erbringenden Stunden können anschließend für das Modul BPS angerechnet werden.

3.5 Ausbildungsplan

Die Praxistätigkeiten sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist zwischen der anleitenden Fachkraft der jeweiligen Einrichtung und der Studentin bzw. dem Studenten zu vereinbaren und orientiert sich an den durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit herausgegebenen Standards. Er ist von dem BPS-Referat vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit zu genehmigen, sofern alle Anforderungen und Voraussetzungen erfüllt sind

4. Beurteilung der Berufspraktischen Studien

4.1 Praktikumsbericht

Die berufspraktischen Studien werden mit einem schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen. Er dient der Auswertung und Vertiefung der gewonnenen Erfahrungen. In dem Praktikumsbericht ist die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen. Neben den rechtlichen Aspekten der Tätigkeit soll sich die/der Studierende mit einem selbst ausgewählten Aspekt des abgeleiteten Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Der Praktikumsbericht wird von der/dem Lehrenden in der Begleitveranstaltung entsprechend § 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 benotet.

4.2 Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft

Die Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft am Ende des Praktikums erfolgt durch eine Bescheinigung, in der die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung der Berufspraktischen Studien bestätigt sowie die jeweiligen Praxisanforderungen auflistet und kennzeichnet. Nach der Feststellung „nicht ausreichend“ entsprechend § 14 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 9. Juni 2021 kann die Praxisphase zweimal wiederholt werden. Die BPS-Kommission kann Auflagen erteilen, die vor dem Zweit- oder Drittversuch zu erfüllen sind. Darüber hinaus kann die Praxisstelle eine detaillierte inhaltliche Beurteilung der Leistungen abgeben. Sie muss eine solche abgeben, wenn der Student oder die Studentin dies beantragt. Wird die Praxisstelle gewechselt, ist zuvor eine Beurteilung der bis dahin abgeleiteten Praxistätigkeit durch den jeweiligen Praxisanleiter oder die jeweilige Praxisanleiterin erforderlich, sofern die abgeleitete Zeit 192 Stunden oder mehr betrug und als Praxiszeit für das Modul angerechnet werden soll.

4.3 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Praxismodul stehenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.

Die Lehrenden der begleitenden Veranstaltungen

- bestätigen die regelmäßige Teilnahme an einem Begleit- bzw. Auswertungsseminar und
- benoten den schriftlichen Praktikumsbericht über die Praxisphase.

4.4 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil 1 Nr. 4.2 und 4.3 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Hochschule gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen entscheidet die BPS-Kommission. In Betracht kommen in diesem Fall eine Wiederholung des Praxismoduls, weitere Praxisstunden (ggf. in geringerem Umfang) oder vergleichbare Auflagen..

Eine erfolgreiche Absolvierung des BPS ist Voraussetzung für die nach dem Berufspraktikum stattfindende Prüfung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Teil 2 Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums

1. Aufgabe und Ziel des Berufspraktikums

Absolventen, die den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Kassel erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Berufspraktikum im Umfang von 768 Stunden anschließen, das vom Fachbereich Humanwissenschaften fachlich begleitet wird. Mit der erfolgreichen Absolvierung des Praxismoduls und des Berufspraktikums, inkl. der begleitenden Veranstaltungen erwerben sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterin / Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin. Die Bezeichnung während der Zeit des Berufspraktikums lautet „Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin in Anerkennung (SiA)“.

Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Soziale Arbeit heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig relationiert und vertieft und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen gefördert werden.

Das Berufspraktikum soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu den Adressatinnen/Adressaten sozialer Arbeit zu setzen.

2. Durchführung des Berufspraktikums

2.1 Studienorte

Das Berufspraktikum findet statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Universität als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleitveranstaltungen der Universität, inkl. Supervision und Studienwoche.

2.2 Anmeldung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist im BPS-Referat des Fachbereichs durch Einreichen des Arbeitsvertrags inkl. Ausbildungsplan anzumelden. Weiterhin ist die Anmeldung zum digitalen Studiengang „Staatliche Anerkennung: Soziale Arbeit“ vorzunehmen. Damit wird gewährleistet, dass:

- Praxisstellen dahingehend überprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen,
- die Betreuung und Praxisbegleitung der SiA sichergestellt ist,
- Praxisstellen über die praxisbegleitenden Veranstaltungen informiert und rechtzeitig in die Planung der Prüfungen einbezogen werden,

- die SiA über die benötigte Voraussetzung (abgeschlossener Bachelor der Sozialen Arbeit) verfügen.

2.3 Umfang und Ablauf

a) Das Berufspraktikum umfasst 768 Stunden (zwischen 16 und 40 Stunden pro Woche) und soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Es soll sich zeitnah an die Bachelor-Prüfung anschließen und spätestens drei Jahre danach abgeleistet sein. § 20 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn

1. bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
2. die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

Über Ausnahmen entscheidet die BPS-Kommission.

b) Die SiA haben während des gesamten Berufspraktikums Studienzeiten im Umfang von acht Zeitstunden pro Woche. Die Studienzeiten dienen dem Besuch sowie der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Abschlussberichts und der Vorbereitung auf die Prüfung. Studienzeiten können auch zu Blöcken von mehreren Tagen oder zu Blockwochen zusammengezogen werden.

c) SiA müssen während des Berufspraktikums an den folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- eine Begleitveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden,
- eine Studienwoche,
- Supervision (8 Sitzungen im Umfang von je 90 Minuten),
- fachspezifische Veranstaltungen (Fortbildungen, universitäre Seminare, Tagungen o. ä.) im Umfang von 22 Zeitstunden oder zwei Semesterwochenstunden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet das BPS-Referat.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Teilnahme ist für die SiA verpflichtend und muss von den Dozentinnen und Dozenten bescheinigt werden.

Diese Veranstaltungen dienen der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf die Prüfung. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der SiA zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.

Die Praxisstellen müssen die SiA zur Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen sowie an der Studienwoche freistellen.

2.4. Fehlzeiten und Unterbrechung des Berufspraktikums

Praxiszeiten, die wegen gewährtem Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind auf der Bestätigung über die Ableistung des Praktikums auszuweisen.

Übersteigt der Ausfall insgesamt 128 Stunden (bezogen auf die gesamte berufspraktische Tätigkeit, auch wenn diese bei mehreren Praxisstellen abgeleistet wird) ist dies dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem/der SiA. Die BPS-Kommission legt anschließend eine angemessene Kompensation fest.

Auf Antrag kann das Berufspraktikum aus wichtigen Gründen unterbrochen oder an mehr als einer Praxisstelle abgeleistet werden. Für diese Fälle gilt:

1. Für jede auf das Berufspraktikum anzurechnende Tätigkeit gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend (Vertrag, Ausbildungsplan, etc.).
2. Praxiszeiten in einer Praxisstelle können nur angerechnet werden, sofern Sie eine jeweilige Dauer von 192 Stunden nicht überschreiten.

3. Die Gesamtdauer von drei Jahren zur Ableistung des Berufspraktikums (gerechnet vom Tag des BA-Zeugnisses) soll nicht überschritten werden.

4. Eine Unterbrechung des Praktikums, sowie die Beendigung einer Praxistätigkeit vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer ist dem BPS-Referat unverzüglich mitzuteilen.

Über den Antrag und die jeweiligen evtl. Auflagen für die Anerkennung von Praxiszeiten in diesen Fällen entscheidet das BPS-Referat. Im Konfliktfall ist die BPS-Kommission hinzuzuziehen.

2.5 Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vorausgegangene einschlägige Berufsausbildung[en] plus Berufstätigkeiten in der Sozialen Arbeit bzw. Sozialadministration) kann das Berufspraktikum auf entsprechenden Antrag um drei Monate verkürzt oder ganz erlassen werden. Über Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums entscheidet die BPS-Kommission. Ein Erlass oder eine Verkürzung ist nicht möglich, wenn das BPS-Praktikum während des Studiums in dem gleichen Bereich abgeleistet wurde, wie die Ausbildung, welche die Grundlage für den Erlass oder die Verkürzung bilden soll. Bei SiA, deren Berufspraktikum um drei Monate verkürzt wurde, reduzieren sich die Begleitveranstaltungen gemäß der jeweiligen Entscheidung der BPS-Kommission.

2.6 Berufspraktikum in Teilzeit

Eine Ableistung des Berufspraktikums bei Teilzeitbeschäftigung ist möglich, sofern das Praktikum innerhalb der Dreijahresfrist (ab dem Datum des Bachelorzeugnisses gerechnet) erfolgreich beendet und ein Beschäftigungsgrad von 16 Stunden pro Woche (zuzüglich der Studienzeiten) nicht unterschritten wird.

Bei vorliegenden Voraussetzungen reicht es aus, dem BPS-Referat die Ableistung in Teilzeit und den Beschäftigungsgrad mitzuteilen.

Bei allen Praktika, die in Teilzeitform abgeleistet werden, erweitert sich die Dauer der Verlängerungszeit im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad.

3. Organisation des Berufspraktikums

3.1 BPS-Kommission, BPS-Referat

Die BPS-Kommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidung über die Anerkennung von Berufszeiten und Ausbildungen gemäß Teil 2 Nr. 2.5,
2. Entscheidungen über die Beurteilung des Berufspraktikums gemäß Teil 2 Nr. 4,
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung,
4. Bestellung der Prüfungskommission und Festsetzung der Prüfungstermine.

Die vom Fachbereichsrat zu wählende BPS-Kommission besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden bzw. der SiA. Die BPS-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar, und kann die BPS-Kommission trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitglieder der BPS-Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die BPS-Kommission tagt mindestens zweimal im Semester.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte der BPS-Kommission. Die BPS-Kommission kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben der BPS-Kommission sind. Die BPS-Kommission entscheidet auch in Konfliktfällen der Beurteilung und des Erfolgs der berufspraktischen Tätigkeiten – insbesondere in den Fällen unterschiedlicher Beurteilungen durch Praxisstelle und Universität. Sie kann Auflagen für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeiten erteilen.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Hochschule nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet die BPS-Kommission. Sie kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrundeliegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsplan nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn eine Erklärung über die weiterhin vorliegenden erforderlichen Voraussetzungen seitens der Praxisstelle erfolgt ist.

Mit der Anerkennung verpflichten sich Praxisstellen, SiA für die das Berufspraktikum notwendigen Veranstaltungen der Universität freizustellen (ohne Anrechnung als Arbeitszeit).

Bei nachgewiesenen Mängeln in Bezug auf die fachgerechte Ausbildung der Studierenden kann die Anerkennung als Praxisstelle zurückgenommen werden. Bis zur Klärung diesbezüglicher Sachverhalte kann die Anerkennung als Praxisstelle ausgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die BPS-Kommission.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der SiA in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (Vollzeit, bei Teilzeit entsprechend länger), in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 SozAnerkG). Über die Erlaubnis Anleitung ohne eigene staatliche Anerkennung zu übernehmen, entscheidet die BPS-Kommission auf Antrag der Person. Voraussetzung ist immer ein erfolgreich absolviertes einschlägiges akademisches Studium mit einer Mindestdauer von 6 Semestern.

3.4 Arbeits- oder Praktikumsvertrag

Der zwischen SiA und Praxisstelle geschlossene Arbeits- oder Praktikumsvertrag, nach dessen Maßgabe das Praktikum absolviert werden soll, ist dem BPS-Referat vor Beginn der Tätigkeit zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Der Praktikumsvertrag wird von dem BPS-Referat vor Beginn des Berufspraktikums vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen gegengezeichnet. Die zu erbringenden Stunden können anschließend für das Berufspraktikum angerechnet werden.

3.5 Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser ist zwischen der anleitenden Fachkraft der jeweiligen Praxisstelle und der/dem SiA zu vereinbaren und orientiert sich an den durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit herausgegebenen Standards. Er ist von dem BPS-Referat zu genehmigen.

4. Beurteilung des Berufspraktikums

4.1 Praktikumsbericht

Das Berufspraktikum wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen, der nicht durch einen bereits vorliegenden Praktikumsbericht gem. Teil 1 Nr. 4.1 ersetzt werden kann. Er dient der Auswertung und Vertiefung der gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht ist die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen. Neben den rechtlichen Aspekten der Tätigkeit soll sich die/der SiA mit einem selbst ausgewählten Aspekt des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Der Praktikumsbericht wird von der/dem Lehrenden in der Begleitveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein bestandener Praktikumsbericht ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für die staatliche Anerkennung.

4.2 Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft

Die praxisanleitende Fachkraft erstellt eine schriftliche Beurteilung über die Tätigkeit der/des SiA und begründet darin, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Nach der Feststellung „nicht genügend“ kann die Praxisphase zweimal wiederholt werden. Die BPS-Kommission kann Auflagen erteilen, die vor dem Zweit- oder Drittversuch zu erfüllen sind.

4.3 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum stehenden Veranstaltungen absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.

Die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Veranstaltungen prüfen:

- die regelmäßige Teilnahme an einer Begleitveranstaltung bzw. den Theorieveranstaltungen sowie an den Supervisionsitzungen,
- die Teilnahme an einer Studienwoche,
- ob der vorzulegende Praktikumsbericht den Anforderungen (insb. auch das Vorliegen der regelmäßigen Teilnahme) genügt.

Die Bewertung des Praktikumsberichts erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei einer Bewertung mit „nicht bestanden“ kann der Praktikumsbericht zweimal wiederholt werden.

4.4 Täuschung und Ordnungsverstoß

Mit der Bewertung „nicht bestanden“ ist der Praktikumsbericht zu bewerten, sofern die/der SiA bei der Erstellung des Praktikumsberichts eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen hat.

Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des SiA über die selbstständige Anfertigung des Praktikumsberichts ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann die BPS-Kommission den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem oder der SiA aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch die BPS-Kommission muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Belastende Entscheidungen der BPS-Kommission sind dem oder der SiA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Für den Praktikumsbericht gelten die von dem Fachbereich Humanwissenschaften bekannt gegebenen Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei erheblicher Nichtbeachtung ist Abs. 1 Satz 1 anzuwenden.

Der Praktikumsbericht kann mittels geeigneter Software, welche den gültigen Datenschutzrichtlinien entsprechen muss, auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen überprüft werden.

4.5 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil II Nr. 4.2 und 4.3 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Universität gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen kann die BPS-Kommission Empfehlungen für eine Verlängerung des Berufspraktikums und seine geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die/den SiA festlegen.

Eine erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums inkl. der Begleitveranstaltungen und des Praktikumsberichts ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung.

Im Anschluss kann die Zulassung zur Prüfung bei dem BPS-Referat beantragt werden.

5. Prüfung

Die Prüfung, die in der Regel mündlich stattfindet und 30 Minuten pro SiA dauert, wird vor einer von der BPS-Kommission zu bestellenden Prüfungskommission abgelegt, die aus einer Lehrkraft des Fachbereichs und einem Mitglied aus der Berufspraxis besteht. In der Prüfung wird festgestellt, ob die SiA über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des SozAnerkG verfügen, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen

- a) einer schweren oder chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX,
- b) Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern oder der Pflege von Angehörigen,
- c) Mutterschutz oder nachgewiesener Elternzeiten

nicht in der Lage ist, Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Frist oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein Erlass der Prüfungsleistung ist nicht möglich.

Wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach sechs Wochen erfolgen. Die BPS-Kommission kann bei Nichtbestehen der Prüfung Auflagen erteilen, die sich auf verpflichtende individuelle Beratungen, auf den Besuch weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen, die Vorlage einer neuen Praktikumsbericht oder einer vergleichbaren Ausarbeitung erstrecken können.

Die Regelungen zu Täuschung und Ordnungsverstoß gemäß Teil 2 Nr. 4.4 gelten entsprechend.

6. Beantragung der Staatlichen Anerkennung

Der Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung ist an das BPS-Referat des Fachbereichs zu richten.

Die Urkunde (gemäß Anlage) über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung wird der/dem SiA vom Fachbereich Humanwissenschaften persönlich ausgehändigt oder zugestellt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zum 01. Oktober 2025 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2018 (MittBl. Nr. 3/2019, S. 233) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Beschlossen am

vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften

- Anlage Muster Urkunde